

Das besondere elektronische
Anwaltspostfach (beA) ist gestartet!



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DEZEMBER 2016
47. JAHRGANG

6/2016

S. 265–304

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

E. Schäfer/U. Schellenberg

Anwaltliche Expertise ist unverzichtbar!

AUFSÄTZE

A. Siegmund

Reform der Anwaltsgerichtsbarkeit in
Verwaltungssachen – zu welchem Zweck?

S. Ruge

Neue Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft

Chr. Kirchberg

Das Ende der Ära Gaier beim Bundesverfassungs-
gericht

NEUE HINWEISPFlichten AUF DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

RECHTSANWÄLTIN DR. SYLVIA RUGE*

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verlangt von Unternehmen ab dem 1.2.2017, dass sie darüber informieren, ob und gegebenenfalls bei welcher Verbraucherschlichtungsstelle sie an Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen. Bislang ist kaum bekannt, dass auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG ist und dass daher auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die neuen Hinweispflichten zu erfüllen haben. Der Beitrag erläutert die Einzelheiten der Hinweispflichten und liefert Formulierungsmuster.

* Die Autorin ist Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

I. EINLEITUNG

Seit dem 1.4.2016, also seit der Umsetzung der EU-Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten in nationales Recht,¹ ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per gesetzlicher Regelung eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).² Dies ist in § 191f IV BRAO geregelt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem

¹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ADR-Richtlinie).

² BGBl. 2016 I, 254, 1039.

Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über anwaltliche Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung des Rechtsanwalts.

Mit dem Verbrauchstreitbeilegungsgesetz wurden Informationspflichten für Unternehmer normiert, um Verbrauchern das Auffinden der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle zu erleichtern und Klarheit darüber zu verschaffen, ob und ggf. bei welcher Schlichtungsstelle der Unternehmer an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilnimmt. Diese Informationspflichten treten am 1.2.2017 in Kraft. Dabei handelt es sich um Allgemeine Informationspflichten und Informationspflichten nach Entstehen einer Streitigkeit. Beide Arten von Informationspflichten bestehen nebeneinander.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONSPLICHT NACH § 36 VSBG

Gemäß § 36 VSBG muss ein Unternehmer, der eine Website unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher davon in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Ferner muss er auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen, wenn er sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet oder er aufgrund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist. Diese Informationspflicht gilt gemäß § 36 III VSBG nur für Unternehmer, die mehr als 10 Personen beschäftigen.

1. INFORMATIONSPFLICHTIGER

Die Allgemeine Informationspflicht trifft gemäß § 36 VSBG ab 1.2.2017 alle Rechtsanwälte, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Beschäftigung von mehr als zehn Personen und
- Unterhaltung einer Website oder Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Mandatsbedingungen).

Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl kommt es auf die tatsächliche Kopfzahl und nicht auf die Stundenäquivalente bei Beschäftigung von Teilzeitkräften an.³

Rechtsanwälte, die weder eine Website unterhalten noch Allgemeine Geschäftsbedingung verwenden, steht es frei, Mandanten auf andere Weise über ihre Teilnahmebereitschaft an einem Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu informieren. Sie sind insbesondere nicht daran gehindert, mit ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an den Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu werben.

³ Steffe, in Borowski/Rothemeyer/Steffe, VSBG, 2016, § 36, Rn. 16; Greger, in Greger/Unberath/Steffe, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl. 2016, § 36 VSBG, Rn. 3.

2. INHALT DER HINWEISPFLICHT

Unternehmer müssen gemäß § 36 I Nr. 1 VSBG erklären, inwieweit sie bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

a) TEILNAHMEBEREITSCHAFT BZW. TEILNAHME-VERPFLICHTUNG

Wenn Unternehmer sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet haben oder aufgrund eines Gesetzes oder der Satzung einer Schlichtungsstelle dazu verpflichtet sind, müssen sie ihre (künftigen) Vertragspartner darauf hinweisen.

Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist freiwillig, d.h. eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht. Rechtsanwälte können sich aber zum Beispiel in ihren Mandatsbedingungen oder in individuellen Schlichtungsabreden mit den Mandanten grundsätzlich dazu verpflichten, an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen. Dies bedeutet nicht, dass sie den Schlichtungsvorschlag auch tatsächlich annehmen müssen. Durch eine Selbstverpflichtung zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren wird noch keine Aussage über die Annahme oder Ablehnung eines konkreten Schlichtungsvorschlags gemacht.

Wenn Rechtsanwälte grundsätzlich bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, müssen sie auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle und deren Kontaktdaten hinweisen. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

b) FEHLENDE TEILNAHMEBEREITSCHAFT

Wenn Unternehmer allgemein nicht bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, müssen sie ihre (künftigen) Vertragspartner darüber ebenfalls informieren. Diese Informationspflicht soll nach der Gesetzesbegründung zur Transparenz darüber beitragen, welche Unternehmer sich generell einer Verbraucherschlichtung verweigern.⁴

3. ART UND WEISE DES HINWEISES

Der Hinweis muss klar und verständlich auf der Website der Rechtsanwälte erscheinen, wenn sie eine solche unterhalten.

Wenn Rechtsanwälte Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Mandatsbedingungen) verwenden, müssen sie den Hinweis zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben.

4. ADRESSAT DER HINWEISPFLICHT

Verbraucher müssen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hingewiesen werden, denn das

⁴ BT-Drs. 18/5089, 75.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz regelt die Streitbeilegung zwischen Unternehmern und Verbrauchern und dient damit dem Verbraucherschutz.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt aber auch Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die Unternehmer sind. Daher können Rechtsanwälte auch ihre Mandanten, die nicht Verbraucher sind, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aufmerksam machen; sie müssen dies aber nicht.

III. INFORMATIONSPFLICHT NACH ENTSTEHEN DER STREITIGKEIT (§ 37 VSBG)

Gemäß § 37 VSBG hat der Unternehmer den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Das bedeutet, dass Rechtsanwälte Mandanten auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen müssen, wenn eine Streitigkeit über Anwaltsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung nicht ohne Hilfe beigelegt werden konnte. Rechtsanwälte müssen gem. § 37 I 2 VSBG Verbrauchern auch mitteilen, ob sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit sind. Dieser Hinweis muss in Textform erfolgen (§ 37 II VSBG, § 126b BGB).

1. INFORMATIONSPFLICHTIGER

Diese spezielle Hinweispflicht trifft alle Rechtsanwälte. Im Gegensatz zu der Allgemeinen Informationspflicht nach § 36 VSBG kommt es also nicht auf die Anzahl der Mitarbeiter, die Unterhaltung einer Website, die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen o.Ä. an. Diese Informationspflicht besteht auch für Rechtsanwälte, die generell nicht an Streitbeilegungsverfahren teilnehmen wollen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist nach der Gesetzesbegründung, dem Verbraucher Mühe und ggf. Kosten zu ersparen, die durch die vergebliche Anrufung der Verbraucherschlichtungsstelle entstehen könnten, wenn der Unternehmer ohnehin eine Teilnahme an dem freiwilligen Verfahren ablehnt.⁵

2. INHALT DER INFORMATIONSPFLICHT

Rechtsanwälte müssen auf die sachlich, örtlich und persönlich zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe der Anschrift und Website hinweisen.

Sie müssen darüber informieren, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit sind. Im Rahmen ihrer Hinweispflicht müssen Rechtsanwälte aber nicht prüfen, ob Ablehnungsgründe gegen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sprechen (§ 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft).

⁵ BT-Drs. 18/5089, 75.

3. ZEITPUNKT SOWIE ART UND WEISE DES HINWEISES

Rechtsanwälte müssen nach Entstehen einer konkreten Streitigkeit, die nicht beigelegt werden konnte, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen. Der Hinweis muss in Textform erfolgen (§ 37 II VSBG, § 126b BGB).

4. ADRESSAT

Rechtsanwälte müssen Verbraucher auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen. Sie können aber auch Unternehmer darüber informieren (vgl. II.4).

IV. ZUSTÄNDIGE VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE FÜR RECHTSANWÄLTE

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig.

Die Vermittlungsstellen bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern sind *keine* Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG, da sie die gesetzlichen Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle nicht erfüllen.⁶ Die oben genannten Hinweispflichten betreffen also ausschließlich die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

V. GRÜNDE FÜR TEILNAHMEBEREITSCHAFT

Weshalb sollten Rechtsanwälte sich bereit erklären, an Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen? Welche Vorteile bietet das Verfahren für Rechtsanwälte?

Die grundsätzliche Bereitschaft, an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, zeigt ein mandantenfreundliches Interesse an Konfliktlösungen. Sie kann zur Mandantenzufriedenheit und Mandantenbindung sowie zu einem positiven Image der Rechtsanwälte beitragen.

Da das Anwalts-Mandanten-Verhältnis eine besondere Vertrauensbeziehung ist, ist es auch besonders anfällig für Streitigkeiten, die häufig auf Missverständnissen basieren. Diese lassen sich in einem Schlichtungsverfahren mit moderatem Aufwand klären. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Es genügt eine schriftliche Stellungnahme bzw. Schilderung des Sachverhalts. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben. Er kann auch eine Empfehlung ausschließlich zugunsten einer Partei enthalten, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, also z.B. „der Mandant sollte die Rechnung vollumfänglich bezahlen, da diese berechtigt ist“.

Insbesondere wenn die Anwaltsrechnungen nicht oder nicht vollständig vom Mandanten ausgeglichen worden

⁶ Zum Verfahren bei den Vermittlungsstellen s. Steike, BRAK-Magazin 6/2016, 14f.

sind, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens von Interesse für die Rechtsanwälte sein.

Auch Rechtsanwälte können einen Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft stellen. Schlichtungsanträge sind gemäß § 204 I Nr. 4 BGB grundsätzlich verjährungshemmend, wenn die Bekanntgabe des Antrages demnächst veranlasst wird. Dies tut die Schlichtungsstelle grundsätzlich, es sei denn, Gründe für die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens liegen vor. Dann lehnt die Schlichtungsstelle den Antrag innerhalb von drei Wochen nach Zugang ab.

Nach alledem ist das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine gute Alternative zu einem gerichtlichen Mahnverfahren und/oder Klageverfahren.

VI. MUSTERTEXT BEI TEILNAHMEBEREITSCHAFT

Wenn Rechtsanwälte bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, empfiehlt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft folgende Formulierungen:

1. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig.

Die Rechtsanwälte ... sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

2. Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit § 37 VSBG

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,
da eine Beilegung unserer Streitigkeit über ... nicht gelungen ist, bin ich gesetzlich verpflichtet, Sie auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org.

Ich bin grundsätzlich bereit, an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Ab dem 1.2.2017 besteht für alle Rechtsanwälte die Pflicht, nach Entstehen einer vermögensrechtlichen Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis – Streit über Gebührenrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung – Mandanten, die Verbraucher sind, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Anschrift sowie deren Website hinzuweisen, wenn eine Beilegung die-

ser Streitigkeit nicht ohne Hilfe gelingt. Zwar besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die Rechtsanwälte sind aber verpflichtet, den Mandanten mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereit sind oder nicht.

Für Rechtsanwälte, die mehr als zehn Personen beschäftigen und eine Website unterhalten oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden, besteht ab dem 1.2.2017 zusätzlich eine Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG. Diese Rechtsanwälte müssen auf ihrer Website und/oder im Zusammenhang mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und deren Adresse sowie Website hinweisen sowie erklären, ob sie bereit sind, an Schlichtungsverfahren bei dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Erklärung der Teilnahmebereitschaft beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme des konkreten Schlichtungsvorschlages. Sie ist nur ein Versuch, den Streit mit Hilfe der Schlichtungsstelle außergerichtlich beizulegen.

Sinn und Zweck der Einführung dieser Informationspflichten ist die Förderung der alternativen Streitbeilegung. Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch die Anzahl der Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhöht.

Vielleicht entwickelt sich die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle sogar zu einer Art „Gütesiegel“. Jedenfalls dürfte die Teilnahmebereitschaft Vertrauen bei den Mandanten wecken bzw. verstärken und sich damit positiv auf die Anwalts-Mandanten-Beziehung auswirken.

§ 36 VSBG Allgemeine Informationspflicht⁷

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und

2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zur Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

⁷ Tritt gem. Art. 24 I 2 G v. 19.2.2016 (BGBl. 2016 I, 254) am 1.2.2017 in Kraft.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmens erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 VSBG Informationen nach Entstehen der Streitigkeit⁸

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

⁸ Tritt gem. Art. 24 I 2 G v. 19.2.2016 (BGBl. 2016 I, 254) am 1.2.2017 in Kraft.